Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 44, l. Änderung der Gemeinde Grömitz für das Teilgrundstück "Lindenhof" an der Lindenstraße

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 44 wurde durch Erlaß vom 15.08.1983, Az.: 611.0/2-0.16 - B 44, genehmigt und trat nach Erfüllung der Auflagen und Hinweise mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und der Genehmigung am 08.02.84 in Kraft.

Die 1. Änderung stimmt mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein, der am 12.02.1974, Az.: IV - 81 b - 812/2 - 55.16, durch Erlaß des Innenministers genehmigt wurde und der 17. Flächennutzungsplanänderung, die am 02.11.82, Az.: IV 810 d - 512.111 - 55.16 - 17. Änd., genehmigt wurde.

In ihrer Sitzung am 8.12.87 beschloß die Gemeindevertretung die Aufstellung der 1. Änderung. Sie umfaßt das Flurstück 24/43 und Teile des Flurstückes 23/5.

2. Sinn und Zweck der 1. Änderung

Das bisher als Grünfläche - Grünanlage - ausgewiesene Gebiet wird geändert in WA-Gebiet und erhält die Ausnutzung wie die nördlich angrenzenden Grundstücke, und zwar: eingeschossig, nur Einzelhäuser zulässig, GRZ 0,3; GFZ (0,45), insgesamt können hierdurch drei neue Grundstücke entstehen.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Schließung der Baulücke sinnvoll, um ein geschlossenes Straßenbild zu erhalten.

Die Gemeinde hat sich zu dieser Änderung entschlossen, um dem Gebot nach sparsamem Baulandverbrauch zu entsprechen.

Die Grundstücke liegen innherhalb der Ortslage an einer erschlossenen Straße und können deshalb ohne weitere Schwierigkeiten und finanzielle Auswirkungen zur Bebauung freigegeben werden.

Durch die Abtrennung der 3 Grundstücke wird die bisherige Zuwegung zur alten Hofstelle "Lindenhof" nicht verändert. Sie erfolgt auch weiterhin durch eine Stichstraße vom Marktplatz aus. Im angrenzenden B-Plan Nr. 45 ist dieser Stich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

3. Durchführung

Die Ver- und Entsorgung wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Durchführung der vorgesehenen Pflanzung von Einzelbäumen im östlichen Seitenstreifen der Lindenstraße auf die Einhaltung von 2,50 m Sicherheitsabstand zu der dort vorhandenen Gasversorgungsleitung DN 150 zu achten ist.

Die Aussagen über bodenordnerische Maßnahmen und Kosten gelten unverändert auch für diese 1. Änderung.

Grömitz, den 11. Juli 1989

